

Stadt Vlotho



---

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V10  
„Gewerbegebiet Hollwiesen III“ der Stadt Vlotho

- Umweltbericht -

---



**Landschaftsarchitektur Umweltplanung**



Stadt Vlotho

# 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V10 „Gewerbegebiet Hollwiesen III“ der Stadt Vlotho

- Umweltbericht -

---

**Projektnr.**

19-629

**Bearbeitungsstand**

12.04.2021

**Anlagen**

Karte Nr. 1: Bestand und Planung

**Auftraggeber**

Stadt Vlotho  
Lange Straße 60  
32602 Vlotho

**Verfasser**



**Landschaftsarchitektur Umweltplanung**

33605 Bielefeld  
T (0521) 557442-0  
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8  
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de  
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

**Projektbearbeitung**

Marie Schiermeyer  
M.Sc. Landschaftsarchitektur

Dipl.-Ing. Stefan Höke  
Landschaftsarchitekt | BDLA

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1	Kurzdarstellung des Vorhabens.....	2
1.1.1	Vorhabensbeschreibung.....	2
1.1.2	Wirkfaktoren des Vorhabens .....	4
1.2	Umweltschutzziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen.....	5
1.2.1	Gesetzesgrundlagen.....	5
1.2.2	Fachplanungen.....	7
<b>2.0</b>	<b>Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen.....</b>	<b>10</b>
2.1	Definition des Untersuchungsgebiets .....	10
2.1.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets .....	10
2.1.2	Vorbelastung und kumulierende Wirkungen .....	10
2.2	Schutzgutbezogene Bestandssituation und Konfliktanalyse .....	10
2.2.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung.....	10
2.2.2	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung – Konfliktanalyse.....	11
2.2.3	Schutzgut Tiere .....	11
2.2.4	Schutzgut Pflanzen .....	12
2.2.5	Schutzgut biologische Vielfalt.....	16
2.2.6	Schutzgüter Fläche und Boden.....	16
2.2.7	Schutzgut Wasser.....	17
2.2.8	Schutzgüter Klima und Luft.....	18
2.2.9	Schutzgut Landschaft.....	19
2.2.10	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	19
2.2.11	Wechselwirkungen.....	21
2.2.12	Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete .....	22
2.2.13	Erhebliche Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen .....	22
2.2.14	Sonstige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen.....	22
2.2.15	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung .....	22
2.3	Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege .....	23
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.....	23
2.3.2	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung.....	27
2.4	Planungsalternativen .....	29
<b>3.0</b>	<b>Methodik und Umweltüberwachung.....</b>	<b>30</b>
3.1.1	Vorgehensweise und Erschwernisse bei der Umweltprüfung.....	30
3.1.2	Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen .....	32
<b>4.0</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>33</b>
<b>5.0</b>	<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>35</b>

## 1.0 Einleitung

Die Stadt Vlotho im Kreis Herford plant die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V10 „Gewerbegebiet Hollwiesen III“. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans findet im Parallelverfahren statt. Ziel des Vorhabens ist die bauleitplanerische Grundlage für den Bau einer Rettungswache.

Das 0,3 ha große Plangebiet liegt südlich der Stadt Vlotho, im Nordosten des Gewerbegebiets „Hollwiesen“ an der Salzuflener Straße.

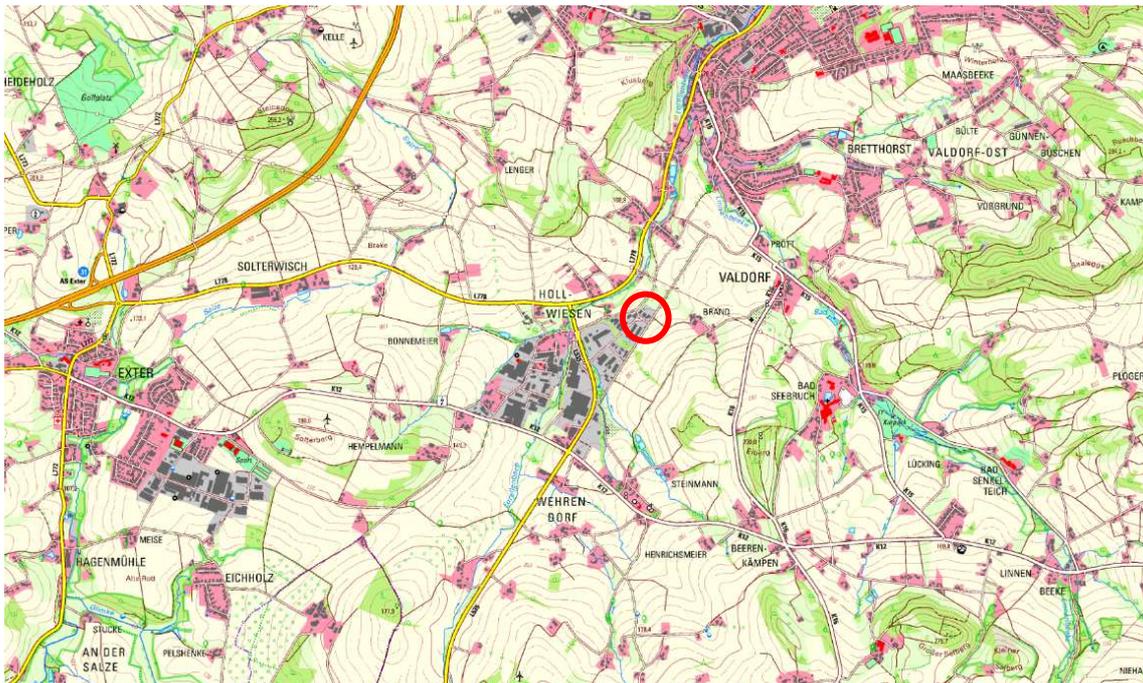


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist für die Änderung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen.

Der hiermit vorgelegte Umweltbericht ist Grundlage der behördlichen Umweltprüfung, bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2020).

## 1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Das rund 0,3 ha große Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V10 „Gewerbegebiet Hollwiesen III“ befindet sich innerhalb der Gemarkung Valdorf und umfasst das Flurstück 308 der Flur 5.

### 1.1.1 Vorhabensbeschreibung

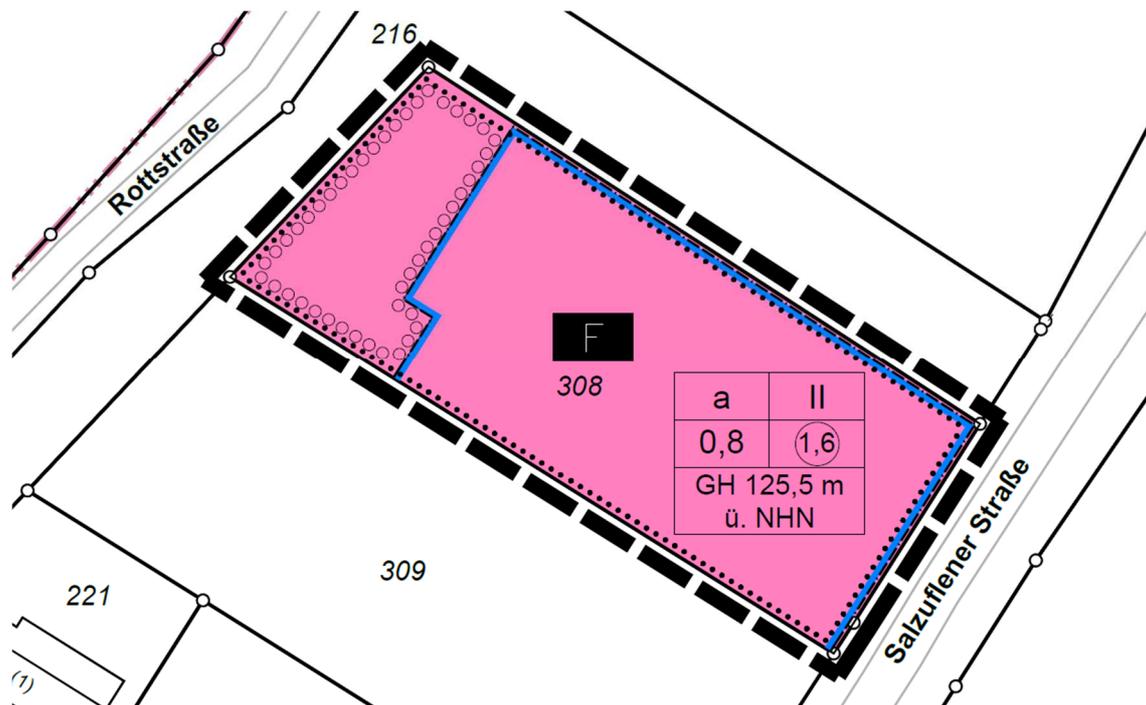
Im Folgenden wird das geplante Vorhaben anhand der Planzeichnung und textlichen Ergänzungen mit dem Stand von November 2020 beschrieben (HEMPEL + TACKE GMBH 2020).

#### Bebauungsplan

Der zu ändernde Bebauungsplan weist das gesamte Plangebiet als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung der „Nutzung einer Feuer- und Rettungswache dienende Gebäude und Einrichtungen“ aus. Die zulässige Grundflächenzahl im Plangebiet beträgt 0,8. Die Gebäudehöhe wird mit zwei Vollgeschossen auf 6,5 m über der Oberkante der angrenzenden Salzuflener Straße begrenzt. Des Weiteren sind Abweichungen in der Bauweise festgesetzt, nach denen eine Gebäudelänge von mehr als 50 m zulässig ist. Im nordwestlichen Bereich wird eine „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 20 BauGB“ ausgewiesen, in welcher die Anpflanzung einer extensiven Streuobstwiese erfolgen soll.

Die Zufahrt des Geländes soll über eine Ein- sowie Ausfahrt über die Salzuflener Straße erfolgen. Stellplätze für das Personal werden zwischen dem Gebäude und der Ein- bzw. Ausfahrt bereit gestellt.

Als weitere Festsetzungen werden eine Dachbegrünung zu mindestens 75 % sowie die Installation von Photovoltaikanlagen zu mindestens 50 % auf Dachflächen mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad formuliert.



- C 0** **Abgrenzungen** gemäß § 9 (7) BauGB
- C 1** **Art der baulichen Nutzung** gemäß § 9 (1) 1 BauGB
- C 2** **Maß der baulichen Nutzung** gemäß § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO
- C 3** **Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** gemäß § 9 (1) 2 BauGB
- C 4** **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gemäß § 9 (1) 20 BauGB
- C 5** **Dachbegrünung** gemäß § 9 (1) 25 BauGB
- C 6** **Installation von Photovoltaikanlagen** gemäß § 9 (1) 25 BauGB
- F** Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) 5 BauGB
- Zweckbestimmung: Der Nutzung einer Feuer- und Rettungswache dienende Gebäude und Einrichtungen
- Füllschema der Nutzungsschablone**
- | Bauweise               |     | Zahl der Vollgeschosse                                   |  |
|------------------------|-----|--|--|
| a                      | II  | Grundflächenzahl (GRZ)                                   | Geschossflächenzahl (GFZ)                                      |
| 0,8                    | 1,6 | Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche | Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Grundstücksfläche |
| Höhe baulicher Anlagen |     |  |  |
| GH 125,5 m ü. NHN      |     |  |  |
- 0,8 zulässige Grundflächenzahl, z.B. max. 0,8
- 1,6 zulässige Geschossflächenzahl, z.B. max. 1,6
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. zwei Vollgeschosse
- GH 125,5 m ü. NHN zulässige Höhe baulicher Anlagen
- Die Gebäudehöhe (GH) darf an keinem Punkt das zulässige Maß (z.B. 125,5 m über NHN) überschreiten. Bei der Berechnung der Gebäudehöhe sind folgende Bezugspunkte maßgebend:
- Oberer Höhen-Bezugspunkt:
- der obere Abschluss der Außenwände (Oberkante Attika, des Gesimses o.ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdach bzw. flach geneigtem Dach
  - der obere Abschluss der Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigtem Dach
- a** abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO: Es sind in Abweichung von der offenen Bauweise im Sinne von § 20 (2) BauGB Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m und seitlichem Grenzabstand zulässig.
- Baugrenze gemäß § 23 (3) BauNVO
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 20 BauGB
- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist vollflächig eine extensive Streuobstwiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Hierzu sind je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Fläche 6 hochstämmige Obstbäume inkl. Wildverbisschutz und Stützpfehlen fachgerecht zu pflanzen. Die Obstbäume sind anschließend durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang in der nächsten Pflanzperiode durch Nachpflanzung gleichartig zu ersetzen.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad dauerhaft und zu mindestens 75% zu begrünen. Ausnahmen von der Begrünungspflicht können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z.B. bei Dachflächen zu Belichtungszwecken).
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad zu mindestens 50% mit Photovoltaikanlagen zu versehen. Auch begrünte Dächer eignen sich für die Installation von Photovoltaikanlagen. Ausnahmen von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z.B. bei Dachflächen zu Belichtungszwecken).

Abb. 2 **Auszug aus dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V10 „Gewerbegebiet Hollwiesen III“ der Stadt Vlotho (HEMPEL + TACKE GMBH 2020).**

### 1.1.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

- Temporäre Emissionen in der Bauzeit
- Anlage von versiegelten Flächen
  - Bodenverdichtung / Bodenab- und -auftrag
  - Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation
  - Abriss von Gebäuden im Bereich des Sondergebiets
  - Erhöhung des Oberflächenabflusses
  - Minderung der Grundwasserneubildungsrate
- Dauerhafte Emissionen durch die Nutzung der Gebäude und Infrastruktur

Hinsichtlich der Beurteilung der vorhabensbedingten Wirkfaktoren sind Vorbelastungen zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 2.1.2). Zu den Vorbelastungen zählen:

- Immissionen (akustisch, stofflich und optisch) durch die angrenzende Bebauung und Infrastruktur

In der folgenden Tabelle werden alle zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

**Tab. 1** Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V10 „Gewerbegebiet Hollwiesen III“ der Stadt Vlotho.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
<b>Baubedingt</b>			
Baufeldräumung	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (anthropogen veränderten) Bodenaufbaus	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung / Veränderung	Boden
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust / -degeneration, temporär erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko	Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärm- und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt ggf. stoffliche Einträge in die Luft, in den Boden und in das Grundwasser	Tiere Boden, Wasser, Luft

Fortsetzung Tab. 1

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
<b>Anlagebedingt</b>			
Anlage der Rettungswache	Versiegelung und Teilversiegelung von Bodenflächen	Nachhaltiger Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
		Nachhaltiger Verlust von Bodenfunktionen	Boden
	Ableitung von Niederschlagswasser der überbauten Flächen in die Kanalisation zur Einleitung in ein Gewässer	Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses Geminderte Grundwasserneubildungsrate	Wasser Wasser
Anlage einer extensiven Obstwiese	Pflanzung von Gehölzen und Ein-saat einer extensiven Wiese	Schaffung von Lebensraum	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
<b>Nutzungs- / Betriebsbedingt</b>			
Nutzung der Rettungswache	Erhöhung der Lärm- und stofflichen Emissionen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr	Störung der Tierwelt ggf. stoffliche Einträge in die Luft, in den Boden und in das Grundwasser	Tiere Luft, Boden, Wasser

positive Maßnahmen bzw. Wirkfaktoren

## 1.2 Umweltschutzziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden die in Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellten Ziele des Umweltschutzes abgefragt und sofern vorhanden eingearbeitet. Die Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen (vgl. Kapitel 2.0) berücksichtigt sowohl bei der Bestandssituation als auch bei der Konfliktanalyse die entsprechenden Fachplanungen und Fachgesetze (sofern vorhanden). Auf dieser Basis wurden entsprechende Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege (vgl. Kapitel 2.3) erarbeitet, um den Zielen des Umweltschutzes gerecht zu werden.

### 1.2.1 Gesetzesgrundlagen

Die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus dem BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG). Basierend auf dem in § 1 Abs. 1 BNATSCHG dargestellten allgemeinen Grundsatz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind erhebliche Beeinträchtigungen nach § 13 BNATSCHG zu vermeiden und, sofern notwendig, auszugleichen oder zu ersetzen. Grundlage der Eingriffsregelung bei Bauleitplanverfahren sind nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 BNATSCHG die Vorschriften des BAUGESETZBUCHES (BAUGB). Darüber hinaus spezifizieren weitere Fachgesetze, Richtlinien und Normen die Ziele des Umweltschutzes. In der

nachfolgenden Tabelle sind die im Umweltbericht berücksichtigten Fachgesetze und ihre jeweiligen Zielsetzungen dargestellt.

**Tab. 2**      **Einschlägige Fachgesetze und ihre Umweltschutzziele.**

<b>Fachgesetz</b>	<b>Ziele des Umweltschutzes</b>
GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)	Schutzgüter sind <ul style="list-style-type: none"> <li>• Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,</li> <li>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,</li> <li>• Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,</li> <li>• kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,</li> <li>• Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern</li> </ul>
BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) und LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW (LNATSchG)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (z.B. Gebietschutz, allgemeiner und besonderer Artenschutz)
BAUGESETZBUCH (BAUGB)	schonender Umgang mit Grund und Boden, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Schutz der natürlichen Lebensgrundlage, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) und LANDESWASSERGESETZ NRW (LWG)	Schutz von Gewässern als Bestandteil der Natur, Lebensraum und Lebensgrundlage des Menschen, ortsnahe Niederschlagswasserversickerung oder vom Schmutzwasser getrennte Einleitung in die Kanalisation, Heilquellenschutz
VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (AWSV)	Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen
BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG) und TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA LÄRM)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Vorbeugen schädlicher Umwelteinwirkungen
BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTERNVERORDNUNG (BBodSchV), DIN 18300 und DIN 18915	Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
DIN 18920	Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)	Schutz wild lebender Arten, ihrer Lebensräume und ihrer europäischen Vernetzung, Erhalt der biologischen Vielfalt
BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV)	Schutz besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten

Darüber hinaus werden Informationen aus behördlichen Fachportalen genutzt, um die schutzgutbezogene Bestandssituation zu erfassen und darzustellen. Die jeweiligen Inhalte werden in der schutzgutbezogenen Bestandssituation und Konfliktdanalyse (vgl. Kapitel 2.2) aufgeführt und lassen sich entsprechend des Quellenvermerks im Verzeichnis (vgl. Kapitel 5.0) finden.

## 1.2.2 Fachplanungen

### Regional-, Flächen- und Bauleitplanung

#### Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn-Höxter, Blatt 14, weist das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) aus (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2019).

#### Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan weist das gesamte Plangebiet als „Gewerbliche Baufläche“ aus (KREIS HERFORD 2019).

#### Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. V10 „Gewerbegebiet Hollwiesen“. Dieser soll im Zuge der 1. Änderung das Plangebiet als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festsetzen. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. V10 „Gewerbegebiet Hollwiesen“ weist das Plangebiet als „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ aus.

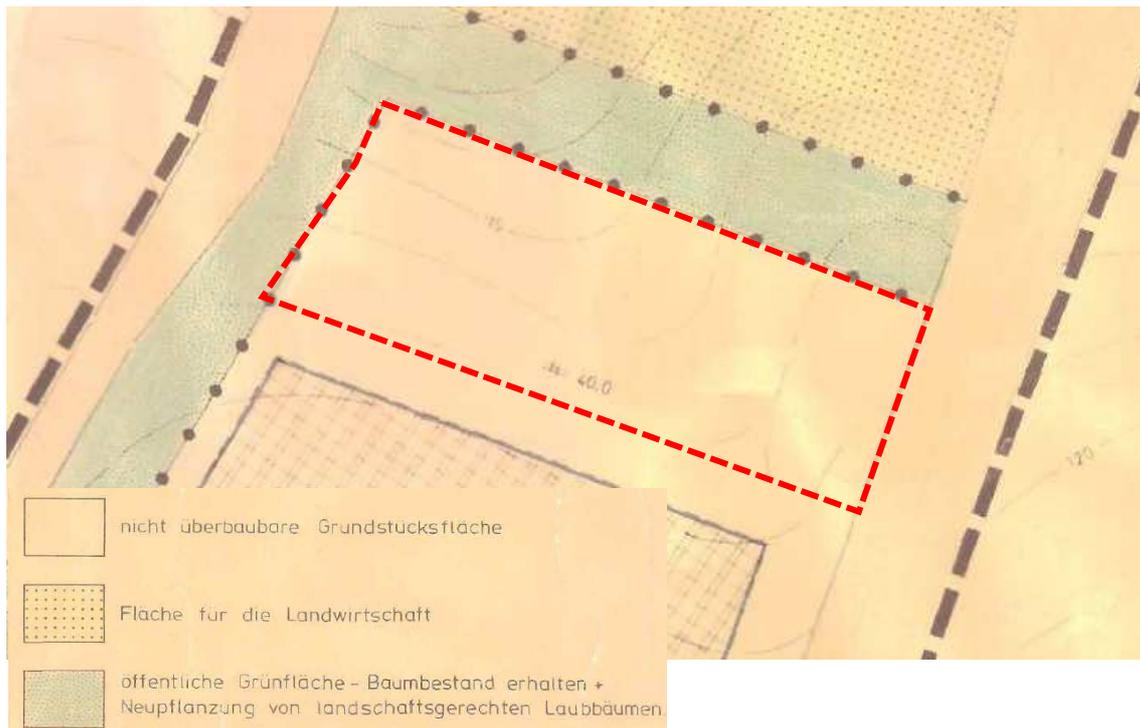


Abb. 3 **Auszug des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. V10 „Gewerbegebiet Hollwiesen“ (Plangebiet = rote Strichlinie) (STADT VLOTHO 2019).**

## Schutzgebiete und andere naturschutzfachliche Planungen

### Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Entlang der Salzuflener Straße verläuft eine zweireihige Allee mit der Objektkennung „AL-HF-0035“. Im Bereich der zukünftigen Ausfahrt weist sie bereits eine Lücke auf. Der nordwestliche Bereich des Plangebiets wird von der Biotopverbundfläche VB-DT-3818-022 überlagert, welche sich in Richtung Nordosten fortsetzt.

Im Westen und Südosten grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-3818-0020 „Lipper Bergland“ direkt an das Plangebiet. Im Nordosten grenzt dieses ebenfalls in etwa 15 m Entfernung an das Plangebiet. Informationen zu planungsrelevanten Tierarten sind nicht vorhanden (LANUV 2019A).

Rund 150 m nordwestlich des Plangebiets verläuft der Forellenbach, welcher als gesetzlich geschütztes Biotop GB-3818-601 ausgewiesen ist. Dieses wird von der Biotopkatasterfläche BK-3818-001 „Forellenbachtal“ überlagert, welches einen Abstand von etwa 100 m zum Plangebiet aufweist. Etwa 300 m südwestlich des Plangebiets befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-3818-003 „Bachtälchen in den Hollwiesen“. Biotopkatasterflächen besitzen zwar keinen gesetzlichen Schutzstatus, doch spiegeln sie die Ziele des Naturschutzes für das jeweilige Gebiet

wieder und zeigen unter anderem die naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit, Empfindlichkeit oder Seltenheit auf.

#### Wasserrechtliche Festsetzungen

Das Plangebiet liegt außerhalb von Heilquellen-, Trinkwasser- oder sonstigen Wasserschutzgebieten (ELWAS-WEB 2019).

## **2.0 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen**

### **2.1 Definition des Untersuchungsgebiets**

#### **2.1.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets**

Das Untersuchungsgebiet umfasst den etwa 0,3 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. V10 „Gewerbegebiet Hollwiesen III“ der Stadt Vlotho. In die Betrachtung einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

#### **2.1.2 Vorbelastung und kumulierende Wirkungen**

Entlang der südöstlichen Grenze verläuft die Salzuflener Straße. Im Südwesten grenzt ein Lagerplatz an das Plangebiet, hinter dem sich das Gewerbegebiet Hollwiesen fortsetzt. Dadurch wirken Lärm- und Lichtimmissionen in Teile des Plangebiets ein. Das Plangebiet selbst weist aktuell keine Nutzung auf. Es besteht größtenteils aus einem Staudenbewuchs im Sukzessionsstadium und einem Gehölzbereich. Der Staudenbewuchs bedeckt eine etwa zwei Meter hohe Bodenmiete, welche sich im gesamten südwestlichen Teil des Plangebiets befindet. Dadurch liegen die natürlichen Bodenfunktionen in Teilen verändert vor.

Weitere Vorhaben bezüglich des Untersuchungsgebiets sind nicht bekannt.

### **2.2 Schutzgutbezogene Bestandssituation und Konfliktanalyse**

#### **2.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung**

##### **Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung – Basisszenario**

###### Schadstoffemissionen

Entlang der südöstlichen Grenze verläuft die Salzuflener Straße. Südwestlich grenzt ein Lagerplatz an das Plangebiet, auf welchem Hackschnitzel und Sand gelagert werden. Von diesem gelangen in einem geringen Maß Stäube und Gase in das Plangebiet. Von der Salzuflener Straße wirken ebenfalls im geringen Maß Immissionen in das Plangebiet ein. Die Belastung durch Lärm, Stäube und Gase ist daher als sozialadäquat und bezüglich des Schutzgutes Mensch als unerheblich zu bewerten.

### Schallemissionen

Derzeit werden durch das Plangebiet keine Lärmemissionen verursacht. Der Verkehr der Salzuflener Straße und die Nutzung des angrenzenden Gewerbegebiets imittieren Lärm bis in das Plangebiet. Die Salzuflener Straße wird jedoch nicht im Umgebungslärmportal des Landes NRW (MULNV 2019A) berücksichtigt.

### Erholung

Das Plangebiet stellt eine Brachfläche dar und weist somit keine Erholungsfunktion auf.

## **2.2.2 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung – Konfliktanalyse**

### Schadstoffemissionen

Bei Realisierung der geplanten Rettungswache ist eine geringfügige Zunahme des KFZ-Verkehrs im Plangebiet inklusive der diesbezüglichen Schadstoffemissionen zu erwarten. In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich jedoch diesbezüglich keine empfindlichen Nutzungen.

### Schallemissionen

Bei Realisierung der geplanten Rettungswache ist eine Zunahme der Lärmemissionen während der Bauphase zu erwarten. Demgegenüber können sich betriebsbedingt dauerhafte Lärmemissionen (z.B. durch Sireneneinsatz) ergeben. In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich jedoch keine lärmempfindlichen Nutzungen.

### Erholung

Da eine Erholungsfunktion des Plangebiets nicht gegeben ist, ergeben sich keine Beeinträchtigungen dieses Teilschutzguts.

## **2.2.3 Schutzgut Tiere**

### **Schutzgut Tiere – Basisszenario**

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden bisher keine gesonderten Erhebungen zum Schutzgut Tiere durchgeführt. Die Belange des Schutzgutes werden primär im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2020) betrachtet. In diesem wurden die folgenden potenziellen Konfliktarten für das Plan- und Untersuchungsgebiet ermittelt:

- Baumpieper, Bluthänfling, Nachtigall, Neuntöter, Rebhuhn, Turteltaube, Wachtel, Kuckuck und Zauneidechse

### Schutzgut Tiere – Konfliktanalyse

Um die tatsächliche Betroffenheit sowie die Notwendigkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die oben genannten Konfliktarten zu beurteilen, fand eine Kartierung der Brutvögel und der Zauneidechse im Zeitraum von März bis Juli im Jahr 2020 statt.

Im Rahmen der Kartierungen konnten keine der Arten im Plan- und Untersuchungsgebiet festgestellt werden. *„Lediglich Rauchschwalben überflogen das Gebiet an einem Termin. Im Nordosten des Untersuchungsgebiets wurde an zwei Terminen und im Südosten an einem Termin ein Bluthänfling nachgewiesen. Auf den Ackerflächen westlich des Plangebiets traten vereinzelt Feldlerchen auf. Weitere planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet sind Turmfalke und Star.“*

*Aufgrund der nachgewiesenen Absenz der in Stufe I ermittelten Konfliktarten im Plan- und Untersuchungsgebiet ergeben sich für diese durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen. Weitere planungsrelevante Arten, für die sich Beeinträchtigungen ergeben könnten, wurden ebenfalls nicht festgestellt. Für die im Untersuchungsgebiet erfassten Arten stellt das Plangebiet allenfalls einen nicht essenziellen Teillebensraum dar. Dementsprechend löst die 3. Änderung des Flächennutzungsplans und die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V10 „Gewerbegebiet Hollwiesen III“ der Stadt Vlotho keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNATSCHG aus“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2020).*

Demgegenüber wird das Plangebiet dauerhaft von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten als Balz-, Brut- oder Rastplatz sowie Nahrungsfläche aufgesucht. Im Zuge von Rodungsarbeiten zur Brutzeit kann es zu einem Verletzen und Töten dieser Arten kommen.

### 2.2.4 Schutzgut Pflanzen

#### Schutzgut Pflanzen – Basisszenario

Die Beschreibung der Vegetation wird durch die Codierung gemäß der „Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) ergänzt.

### Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Gewerbegebiets „Hollwiesen“ der Stadt Vlotho. Es grenzt im Südwesten an einen Lagerplatz. Im Südosten wird es durch die Salzuflener Straße begrenzt. Im nördlichen und östlichen Bereich grenzen Gehölzbestände mit dahinter liegenden Brachen und Ackerflächen der freien Landschaft an.

#### **Biotoyp Brache (5.1)**

Das Plangebiet wird auf der gesamten Fläche von kurz- und hochwüchsigen Stauden und Gräsern eingenommen, die sich in einem Sukzessionsstadium befinden.



#### **Biotoyp Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50% (7.2)**

Entlang der südöstlichen Grenze befindet sich ein Gehölzstreifen aus Hainbuchen, Bergahornen, Weißdorn und weiteren Arten.



### Umfeld des Plangebiets

Das Untersuchungsgebiet ist einerseits der freien Landschaft, mit Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen, und andererseits dem Siedlungsraum (Gewerbegebiet) mit entsprechend großflächig anthropogen überprägten Strukturen zuzuordnen.

**Biotoyp Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50% (7.2)**

Entlang der nordöstlichen Grenze befindet sich eine dreireihige Hecke aus Sträuchern mit Weißdorn, Hagebutte und Hartriegel.



**Biotoyp Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50% (7.2)**

Nordwestlich grenzt ein Gehölzstreifen aus Spitzahornen, Hainbuchen und Vogelkirschen an das Plangebiet. Dieser ist Teil der festgesetzten Allee.



**Biotoyp Siedlungsbrache (5.1)**

Nordöstlich des Plangebiets liegt eine Grünlandbrache mit dichter Bodenvegetation aus Gräsern.



### **Biotoptyp Intensiv-Acker (3.1)**

Nördlich und südöstlich des Plangebiets befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen.



### **Biotoptyp versiegelte Fläche (1.1)**

Westlich des Plangebiets beginnt das Gewerbegebiet Hollwiesen mit einem Lagerplatz und dahinterliegenden, gewerblich genutzten Gebäuden.



### **Schutzgut Pflanzen – Konfliktanalyse**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird die Brachfläche überbaut und der Anteil des Gehölzstreifens an der südöstlichen Grenze reduziert. Diese sind als Verlust zu werten. Es handelt sich dabei jedoch um keine schutzwürdigen Vegetationsstrukturen. Sie treten vergleichsweise häufig auf und sind in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets vorhanden. Die nach § 41 LNATSchG gesetzlich geschützte Allee entlang der Salzuflener Straße ist nicht durch die Planung betroffen. Die Ein- und Ausfahrten der Rettungswache sind so geplant, dass eine Entfernung von Alleebäumen nicht notwendig wird.

Die Anlage einer extensiven Obstwiese wirkt positiv auf das Schutzgut Pflanzen, da wie im Bestand ein extensiv genutzter Biotoptyp geschaffen wird.

## 2.2.5 Schutzgut biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

### Schutzgut biologische Vielfalt – Basisszenario

Aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen im Plangebiet bietet dieses ein Lebensraumpotenzial für diverse Tierarten. Des Weiteren unterliegen die Strukturen keinen anthropogenen Nutzungen und weisen eine naturnahe Ausprägung auf. Daraus resultiert eine mittlere bis hohe biologische Vielfalt.

### Schutzgut biologische Vielfalt – Konfliktanalyse

Durch die Realisierung der Planung, bei der Vegetationsstrukturen dauerhaft entfernt werden, wird die biologische Vielfalt im Plangebiet abnehmen. Die Abnahme ist jedoch auf das Plangebiet beschränkt, weshalb lediglich eine geringe Konfliktrichtigkeit für das Schutzgut besteht.

## 2.2.6 Schutzgüter Fläche und Boden

Gemäß der Anlage 4 des UVPG wird unter dem Schutzgut **Fläche** insbesondere der „Flächenverbrauch“ verstanden. Die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes konkretisiert diesen als Anstieg von Siedlungs- und Verkehrsflächen und einhergehendem Freiraumverlust (BUNDESREGIERUNG 2016). Beispielsweise durch Maßnahmen der Innenentwicklung oder des Flächenrecyclings kann der Flächenverbrauch reduziert werden. Das Schutzgut **Boden** hingegen bezieht sich insbesondere auf die natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Puffer- Austausch-, Filter-, Lebensraum-, Produktions-, Archivfunktion), die beispielsweise durch „Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung“ (Nr. 4 b der Anlage 4 zum UVPG) beeinträchtigt werden können. Aufgrund der inhaltlich-funktionalen Verbindung und Abhängigkeit der beiden Schutzgüter werden diese zusammen betrachtet.

### Schutzgüter Fläche und Boden – Basisszenario

Die Bodenkarte 1:50.000 weist für das Plangebiet eine Pseudogley-Parabraunerde aus tonigem Schluff aus. Diese werden als fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion bzw. Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen. Die Versickerungseignung wird als ungeeignet angegeben (GEOPORTAL NRW). Die natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Filter-, Puffer- und Ausgleichsmedium sowie Lebensraum für Tiere und Pflanzen) liegen durch die Bodenmiete in Teilen das Plangebiets verändert vor.

Die Planung gliedert sich an bestehende Gewerbenutzungen an, nimmt dabei dennoch einen weiteren Teil der freien Landschaft ein. Im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, welche eine Reduzierung des Flächenverbrauchs vorsieht, nimmt das Plangebiet demnach einen geringen Teil von Freiflächen ein. Zu einer Zerschneidung der freien Landschaft kommt es jedoch nicht.

### **Schutzgüter Fläche und Boden – Konfliktanalyse**

Durch den Bau der Rettungswache und der zugehörigen Infrastruktur erhöht sich der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf bis zu 80 Prozent, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen (Puffer-, Austausch-, Filter- und Lebensraum) verloren gehen. Die Beeinträchtigungen beschränken sich dabei auf den Bereich der zu versiegelnden Fläche im Plangebiet.

In geringem Maß löst die Planung einen Freiraumverlust im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes aus. Auf der Fläche des Plangebiets wird ein geringfügiger Teil der freien Landschaft eingenommen, welcher in Folge dessen den Siedlungs- und Verkehrsflächen zuzuordnen ist. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind demnach als mittel einzustufen.

## **2.2.7 Schutzgut Wasser**

### **Schutzgut Wasser – Basisszenario**

#### Teilschutzgut Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Nordlippisches Trias-Gebirge“ (ELWAS-WEB 2019). Im Bereich des Plangebiets ist die Grundwasserergiebigkeit weniger bis wechselnd ergiebig, mit einer Grundwasserneubildungsrate von 109 mm/a. Das Schutzpotenzial wird als ungünstig beschrieben (BGR GEOVIEWER 2019).

#### Teilschutzgut Oberflächenwasser

Es sind keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans vorhanden.

### **Schutzgut Wasser – Konfliktanalyse**

#### Teilschutzgut Grundwasser

Das Niederschlagswasser kann ortsnahe versickern, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Da die anstehenden

Böden im Plangebiet nicht für eine Versickerung des Niederschlagswassers geeignet sind, soll dieses in den Regenwasserkanal nordwestlich des Plangebiets eingeleitet werden. Dieser leitet das Wasser in die nördlich liegenden Siekbereiche ein.

Aufgrund der fehlenden Versickerungseignung des anstehenden Bodens sowie des vorgesehenen Entwässerungssystems im Plangebiet ergeben sich für das Schutzgut keine Beeinträchtigungen. Das anfallende Niederschlagswasser steht in den Siekbereichen zur Grundwasserneubildung zur Verfügung.

### **2.2.8 Schutzgüter Klima und Luft**

Die Schutzgüter umfassen die regionale bis lokale Ausprägung (Klima) sowie das Bioklima (Luft). Aufgrund der engen Verbindung bzw. Abhängigkeit der beiden Schutzgüter werden diese zusammen betrachtet.

#### **Schutzgüter Klima und Luft – Basisszenario**

Das Plangebiet ist gemäß der Einteilung von Flächen als Klimatope als kaltluftbildendes Freiland-Klimatop (Grünfläche) einzustufen (LANUV 2019B). Bezüglich der Ausgleichsfunktion stellt es eine Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion dar. Der Kaltluftvolumenstrom der nächtlichen Überwärmung ist aufgrund von Werten von  $> 300$  bis  $1500 \text{ m}^3/\text{s}$  als mittel einzustufen. Die das Plangebiet umgebenden Flächen in Richtung Norden, Osten und Süden weisen gleiche Eigenschaften auf.

Im Bereich des Gewerbegebiets, südwestlich des Plangebiets, gehen die Klimatope in ein offenes und dichtes Gewerbe- und Industrieklima über. Diese zeichnen sich durch offene und dichtere Gebäudestrukturen, mit einer starken und extremen thermischen Belastung mit bis zu  $41 \text{ °C}$  über Tag, aus.

#### **Schutzgüter Klima und Luft – Konfliktanalyse**

Bei Realisierung der Planung wird das Plangebiet bis zu 80 Prozent versiegelt. Im Zuge der Versiegelung wird sich das bestehende Freiland-Klimatop in ein Gewerbe- und Industrieklima entwickeln. Durch die Flächenversiegelung können sich Teilbereiche des Plangebiets bei hoher Sonneneinstrahlung stark erhitzen. Dies bedingt negative Beeinträchtigungen des Mikroklimas innerhalb des Plangebiets. Aufgrund der Kleinflächigkeit, der Begrünung von Dachflächen und der Anlage von Pflanzbereichen werden jedoch keine Beeinträchtigungen der klimatischen Verhältnisse außerhalb des Plangebiets erwartet.

## 2.2.9 Schutzgut Landschaft

### Schutzgut Landschaft – Basisszenario

Das Plangebiet ist dem Landschaftsraum LR-IV-013 „Vlothoer, Taller und Hohenhauser Bergland“ zuzuordnen. Das Landschaftsbild wird als „abwechslungsreich, mit einer reizvollen Zusammensetzung“, beschrieben. Es wird von größeren Waldungen auf Sattel- und Kuppenlagen und kleinen bis mittelgroßen Ackerschlägen, die in den weiten, flachwelligen Bereichen liegen, geprägt. Siedlungsstrukturen wie Dörfer und Hofgruppen sind größtenteils noch ursprünglich strukturiert und gut eingegrünt (LANUV 2019A).

### Schutzgut Landschaft – Konfliktanalyse

Das Plangebiet gliedert sich zum einen an das bestehende Gewerbegebiet an und nimmt zum anderen dennoch einen weiteren Teil der freien Landschaft ein. Durch die umliegenden Gehölze ist davon auszugehen, dass das Gebäude der Rettungswache zum Teil sichtverschattet wird. Es kommt dabei zu einer Beeinträchtigung des lokalen Landschaftsbildes. Die Auswirkungen sind demnach als gering einzustufen.

## 2.2.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das UVPG führt das Schutzgut „kulturelles Erbe“ auf, wohingegen das BauGB den Begriff der „Kulturgüter“ verwendet. Da es sich lediglich um terminologische und keine inhaltlichen Abweichungen handelt, wird im Folgenden der Begriff der „kulturelles Erbe“ verwendet.

Als **kulturelles Erbe** werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das Kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNATSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als Kulturelles Erbe verstanden.

Demgegenüber ist der Begriff des **sonstigen Sachgüter** weder im UVPG noch in der Fachliteratur klar definiert. Bei Auswertung der Fachliteratur zeigt sich, dass das Schutzgut der Sachgüter zumeist auf die Definition des Kulturellen Erbes reduziert wird. Unter Berücksichtigung des erforderlichen engen Bezugs von sonstigen Sachgütern mit der natürlichen Umwelt ergibt sich eine Betrachtung im Sinne der Umweltverträglichkeit in der Regel nicht. Gemäß Kapitel 0.4.3 der

ALLGEMEINEN VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR AUSFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPVWV) sind wirtschaftliche, gesellschaftliche oder soziale Auswirkungen des Vorhabens nicht zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen wird im Folgenden auf die Berücksichtigung sonstiger Sachgüter verzichtet.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Basisszenario**

#### Teilschutzgut Kulturgüter

Im Südosten des Plangebiets, entlang der Salzuflener Straße, verläuft eine gesetzlich geschützte Allee. Aktuell weisen die Bäume der Allee ein junges bis mittelaltes Baumholz auf, weshalb sie entsprechend noch kein hohes Alter haben. Die Allee wird bereits an mehreren Stellen durch Zufahrten zu Grundstücken und Ackerflächen unterbrochen.

#### Teilschutzgut Sachgüter

Eine Betrachtung der Sachgüter ergibt sich aus den oben beschriebenen Gründen nicht.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Konfliktanalyse**

Die Planung ist so konzipiert, dass keine Entfernung von Alleebäumen notwendig wird. Entsprechend ergeben sich keine Konflikte.

### 2.2.11 Wechselwirkungen

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht das enge Miteinander bzw. die Wirkpfade und Auswirkungsintensitäten zwischen den Schutzgütern. Dabei zeigt sich, dass einerseits das Schutzgut Mensch als Impulsgeber sehr stark auf das Wirkungsgefüge einwirkt und andererseits das Schutzgut biologische Vielfalt als Empfänger in einer großen Abhängigkeit steht. Ferner bestehen komplexe Wechselwirkungen zwischen den biotischen (Tiere, Pflanzen) und abiotischen (Fläche & Boden, Wasser, Klima & Luft) Schutzgütern. Die Schutzgüter Landschaft (als Zusammenspiel der biotischen und abiotischen Faktoren unter Berücksichtigung des menschlichen Handelns und der Wertschätzung) sowie Kultur- und Sachgüter (als Konstrukt / Ergebnis menschlichen Handelns und der Wertschätzung) weisen hingegen nur ein schwaches Wirkungsgefüge auf.

Tab. 3 Wirkungspfade unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit und der Intensität der Wirkungen einzelner Schutzgüter auf andere Schutzgüter.

Schutzgut Effekt auf Impuls von	Mensch	Tiere	Pflanzen	biologische Vielfalt	Fläche & Boden	Wasser	Klima & Luft	Landschaft	Kultur- & Sachgüter
Mensch	-	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱
Tiere	✱	-	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱
Pflanzen	✱	✱	-	✱	✱	✱	✱	✱	✱
biologische Vielfalt	✱	✱	✱	-	✱	✱	✱	✱	✱
Fläche & Boden	✱	✱	✱	✱	-	✱	✱	✱	✱
Wasser	✱	✱	✱	✱	✱	-	✱	✱	✱
Klima & Luft	✱	✱	✱	✱	✱	✱	-	✱	✱
Landschaft	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	-	✱
Kultur- & Sachgüter	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	-

- = kein, ✱ = schwaches, ✱ = mäßiges, ✱ = starkes Wirkungsgefüge

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes der vorangegangenen Kapitel berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Erhebliche Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen werden aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der Lage des Plangebiets nicht erwartet.

Mögliche Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Mensch und Tiere werden im Rahmen der ausstehenden Kartierarbeiten untersucht.

#### **2.2.12 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete**

Für die Biotopverbundfläche im Nordwesten des Plangebiets werden aufgrund der Eingriffsgröße keine Beeinträchtigungen erwartet. Des Weiteren wird im Bereich der Verbundfläche die Anlage der extensiven Obstwiese vorgenommen, welche dem Bestand ähnelt. Beeinträchtigungen auf die gesetzlich geschützte Allee sind unter Berücksichtigung des Planungsziel nicht abwendbar.

#### **2.2.13 Erhebliche Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen**

Von dem Vorhaben geht kein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle oder sonstiger Katastrophen aus. Diesbezüglich werden keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt erwartet.

#### **2.2.14 Sonstige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen**

Die betriebsbedingt anfallenden Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung durch den Kreis Herford entsorgt. Es werden keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

#### **2.2.15 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Bestandssituation fortbestehen. Das Plangebiet weist ein Lebensraumpotenzial für diverse Tierarten auf, welches erhalten bliebe. Gleichermassen verhält es sich für die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

## **2.3 Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege**

### **2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen**

#### **Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung – Maßnahmen**

Von der Planung sind während des Normalbetriebs keine relevanten Lärmimmissionen zu erwarten. Zudem befinden sich keine lärmempfindlichen Nutzungen im näheren Umfeld des Plangebiets. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung ergibt sich kein weiterer Maßnahmenbedarf.

#### **Schutzgut Tiere – Maßnahmen**

Für planungsrelevante Arten ergibt sich keine Notwendigkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNATSCHG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) von häufig und weit verbreiteten Vogelarten darf die Inanspruchnahme von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll- / Rodungsarbeiten dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sind Fäll- / Rodungsarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten an den Gehölzen und Gebäuden stattfinden. Werden Bruten festgestellt, sind die Rodungsmaßnahmen bis zum Abschluss- / der Aufgabe der Brut und Aufzucht der Jungen zu verschieben.

#### **Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt – Maßnahmen**

Die Anlage der extensiven Obstwiese sowie weiteren Pflanzbeeten und die Dachbegrünung wirken positiv auf das Schutzgut. Des Weiteren sind die folgenden Maßnahmen zu beachten.

Im Rahmen der Baumaßnahmen sowie der nachfolgenden Nutzung müssen sämtliche Maßnahmen und Aktivitäten auf die Fläche innerhalb der Baugrenze beschränkt werden. Im Besonderen ist gem. DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau) dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder –maschinen fahren oder geparkt werden,
- keine Lagerflächen eingerichtet werden,
- Verdichtungen vorgenommen werden.

Bei Bodenab- oder -aufträgen und Gräben ist das Vierfache des Stammumfangs, vom Stamm aus gemessen (mindestens jedoch 2,50 m), als Schutzbereich einzuhalten. Bei einem unvermeidlichen Bodenauftrag innerhalb des Schutzbereichs muss eine ausreichende Belüftung durch mit

Kies gefüllte Bohrlöcher sichergestellt werden. Ist eine Befahrung des Kronentraufbereiches unumgänglich, sind die Gehölze wie folgt gegen Beschädigungen zu sichern.

- Umgrenzung mit einem mindestens 1,8 m hohen ortsfesten Zaun. Dieser ist in einem Abstand von 1,5 m zur Kronentraufe anzulegen (s. Abb. 4).

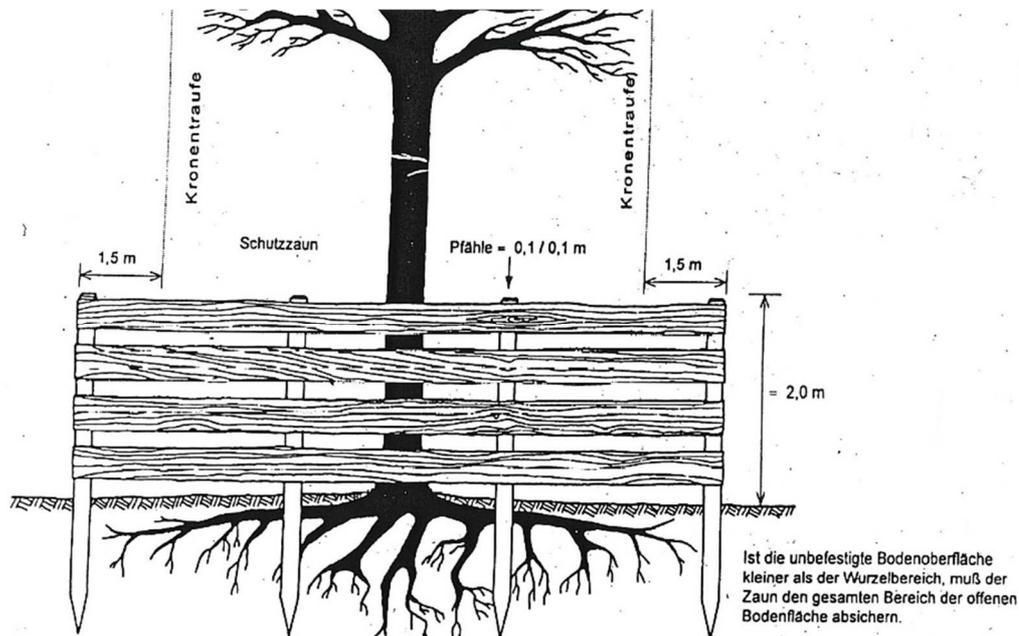


Abb. 4 Schutz des Wurzelbereichs durch ortsfesten Zaun nach RAS-LP4.

- Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, müssen Baum- und Wurzelbereich gem. Abb. 5 geschützt werden. In diesem Fall ist der Stamm bis in 2 m Höhe zu polstern und zu ummanteln. Die Ummantelung darf dabei nicht auf den Wurzelanläufen aufgesetzt sein. Zusätzlich müssen gefährdete Äste ggf. hochgebunden werden.

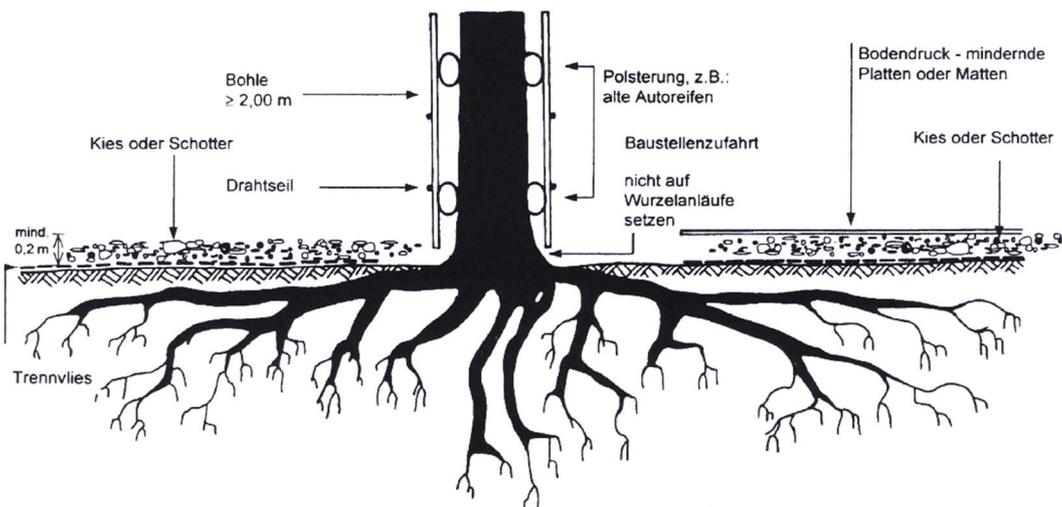


Abb. 5 Wurzel- und Stammschutzmaßnahmen nach RAS-LP4 bei zwingend notwendiger Befahrung des Wurzelbereiches.

- Das Befahren des Wurzelraumes ist zu vermeiden. Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, ist der Wurzelraum weitestgehend vor Verdichtungen und Verletzungen zu schützen. Der Schutz hat durch geeignete Maßnahmen (Verlegung eines Vlieses mit einem druckverteilenden Überbau durch Bohlen, 6-Eck-Verbundplatten o. ä.) auf einer 0,20 m dicken Kiesschicht zu erfolgen. Die Maßnahme ist auf maximal eine Vegetationsperiode zu begrenzen. Im Anschluss an die Arbeiten ist der Boden wurzelschonend zu lockern (s. Abb. 5).
- Bei Grabungen außerhalb des Kronenbereiches sind Verletzungen von Wurzeln mit einem Durchmesser von  $\geq 2$  cm zu vermeiden. Im Falle der Verletzung von Wurzeln sind diese nachzuschneiden.

### **Schutzgüter Fläche und Boden – Maßnahmen**

Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust der Bodenfunktionen im Bereich von versiegelten Flächen nicht zu vermeiden. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets werden dennoch keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut erwartet. Da sich die Planung direkt an das bestehende Gewerbegebiet angliedert, ergibt sich des Weiteren keine Zerschneidung der freien Landschaft. Durch eine GRZ von 0,8 wird die Fläche des Plangebiets bis zum maximal zulässigen Maß ausgenutzt. Eine rechtliche Notwendigkeit für zusätzliche Minderungsmaßnahmen ergibt sich daher nicht.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, bei Erd- und Bodenarbeiten die Hinweise der DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) und des § 12 BBodSchV zur Minderung baubedingter Wirkungen auf den Boden zu berücksichtigen:

- Verzicht auf Bodenarbeiten während niederschlagsreicher Perioden und direkt im Anschluss daran
- Bodenmieten sollten in Trapezform nicht höher als 2,00 m locker aufgeschüttet werden. Verdichtungen sind zu vermeiden. Sofern die Bodenmieten nicht sofort wiederverwertet werden, sind diese zu begrünen. Bei einer Bodenlagerungen von mehr als 6 Monaten sind die Bodenmieten mit tiefwurzelnden, winterharten, stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich) zu begrünen
- Beschränkung der Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport auf befestigte Flächen innerhalb des Plangebiets. Ist dies nicht möglich, sind durch Baumaßnahmen verdichtete, künftige Vegetationsflächen aufzulockern (Tiefenlockerung)
- Getrennte Ober- und Unterbodenlagerung sowie horizontweiser Wiedereinbau des Aushubbodens (zuerst Einbau des Unterbodens, danach des Oberbodens)

- der Einbau von Boden hat „vor Kopf“, vorzugsweise mit leichten Baumaschinen (z. B. Minibagger, Miniradlader) zu erfolgen
- neu aufgetragener/ wieder eingebauter Boden darf nicht mit Baumaschinen und Transportfahrzeugen befahren werden
- zusätzlich benötigter Boden aus einer Deponie o.ä. sollte der Bodenart des anstehenden Bodens entsprechen
- der eingebaute Boden ist zeitnah zu begrünen

### **Schutzgut Wasser – Maßnahmen**

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts verbunden. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung ggf. erforderlicher Bauarbeiten zu beachten:

- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl und Dieselmotoren) ist die aktuelle "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" einzuhalten
- Keine Lagerung grundwassergefährdender Stoffe außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und –fahrzeugen
- Versickerung von ggf. anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

### **Schutzgüter Klima und Luft – Maßnahmen**

Mit dem Vorhaben sind nachteilige mikroklimatische Veränderungen innerhalb des Plangebiets verbunden. Die Anlage der Obstwiese sowie der Dachbegrünung bedingen eine Minderung der Beeinträchtigung. Des Weiteren ist eine Installation von Photovoltaikanlagen vorgesehen. Die Solarenergie trägt als erneuerbare Energie ohne CO<sup>2</sup>-Ausstoß langfristig dazu bei, das Klima zu schützen und ist daher aus umweltplanerischer Sicht positiv zu bewerten.

### **Schutzgut Landschaft – Maßnahmen**

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut verbunden, da sich die Minderung des Landschaftsbildes auf den unmittelbaren Bereich des Plangebiets beschränkt. Eine rechtliche Notwendigkeit für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergibt sich daher nicht. Zur Verringerung der Minderung des Landschaftsbildes eignet sich die Anpflanzung von Bäumen im Plangebiet, die zu einer Verschattung der Rettungswache beitragen können.

## **Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Maßnahmen**

Aufgrund der Bestandssituation ergibt sich kein Bedarf an Maßnahmen. Sollten während der Erdarbeiten wider Erwarten Hinweise auf historische Fundstellen (z.B. Tonscherben, Knochen, Fossilien o.Ä.) auftreten, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und die zuständige Denkmalbehörde zu informieren. Die Arbeiten können erst nach der Freigabe durch die Denkmalbehörde fortgesetzt werden.

### **2.3.2 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung**

Der Bestand sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter im Plangebiet wurden in den vorangegangenen Abschnitten beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ (§ 14 Abs. 1 BNATSchG).

### **Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008). Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (Ausgangszustand). Im Bereich rechtskräftiger Bebauungspläne werden als Ausgangszustand die Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans herangezogen. Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans (Planungszustand).

Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basieren auf der folgenden Formel:

**Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Biotopwertpunkte**

Aus der Differenz der Biotopwertpunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechenden Kompensationsflächen, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten sind.

### Ausgangszustand

Da der rechtskräftige Bebauungsplan das Plangebiet als „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ darstellt, wird dieses als versiegelte Fläche (1.1) mit einer GRZ von 0,8 berechnet. Für die restliche Fläche wird ein Intensivrasen bzw. Staudenrabatten oder Bodendecker angenommen (4.5).

### Zielzustand

Infolge der Umsetzung der Planung wird das Plangebiet bis zu 80 Prozent versiegelt (1.1). Die restlichen 20 Prozent werden als Intensivrasen bzw. Staudenrabatten oder Bodendecker genutzt (4.5).

### Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die grafische Darstellung des Ausgangs- und Zielzustandes erfolgt als Anlage in Karte Nr. 1 „Bestand und Planung“.

Auf Basis der Ausgangs- und Zielzustandsbewertung erfolgen die folgenden Berechnungen unter Anwendung der „Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

**Tab. 4**      **Eingriffsermittlung für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V10 „Gewerbegebiet Hollwiesen III“ der Stadt Vlotho.**

<b>Flächenanteile vor Umsetzung</b>				
<b>Code</b>	<b>Biototyp</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Biotopwert</b>	<b>Biotoppunkte</b>
1.1	versiegelte Fläche	2421	0	0
4.3	Intensivrasen	605	2	1.210
<b>Summe vor Umsetzung</b>		<b>3.026</b>		<b>1.210</b>
<b>Flächenanteile nach Umsetzung</b>				
<b>Code</b>	<b>Biototyp</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Biotopwert</b>	<b>Biotoppunkte</b>
1.1	versiegelte Fläche	2421	0	0
4.3	Intensivrasen	605	2	1.210
<b>Summe nach Umsetzung</b>		<b>3.026</b>		<b>1.210</b>
Summe vor Umsetzung - Summe nach Umsetzung = <b>Gesamtbilanz</b>				
<b>1.210 – 1.210 = 0</b>				

Der derzeitige ökologische Wert des Plangebiets beträgt 1.210 Biotopwertpunkte, nach Realisierung der Planung beträgt der ökologische Wert des Plangebiets ebenfalls 1.210 Biotopwertpunkte (vgl. Tab. 4). Entsprechend ergibt sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V10 „Gewerbegebiet Hollwiesen III“ der Stadt Vlotho kein externer Kompensationsbedarf.

## 2.4 Planungsalternativen

Das BAUGESETZBUCH (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Anlass der Planung ist die Notwendigkeit eines neuen Standortes der Feuerwehr und Rettungswache für die Stadt Vlotho. Der aktuelle Standort ist durch seine Größe nicht für einen Umbau der Gebäude sowie für eine zeitnahe Erweiterung der Feuerwehr geeignet. Aufgrund dessen soll der Standort im Stadtgebiet verlagert werden. Als einzige geeignete Fläche ergibt sich dafür das Plangebiet. Dieses erfüllt die notwendigen Voraussetzungen, wie der einzuhaltende Erreichbarkeitsradius und Einsatzzeiten (HEMPEL + TACKE GMBH 2019).

Unter Berücksichtigung des räumlichen Geltungsbereiches sowie der Ziele des zu ändernden Bebauungsplans Nr. V10 „Gewerbegebiet Hollwiesen III“ ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die die zu erwartenden Wirkungen auf die Schutzgüter mindern könnten. Darüber hinaus ermöglichen die geplanten Festsetzungen zur Lage des Baufeldes sowie zu Art und Maß der baulichen Nutzung eine bestmögliche Auslastung des Plangebiets zur Entwicklung der Rettungswache.

### 3.0 Methodik und Umweltüberwachung

#### 3.1.1 Vorgehensweise und Erschwernisse bei der Umweltprüfung

Gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 4 BAUGB und der Anlage 1 zum BAUGB beinhaltet der Umweltbericht die folgenden Punkte:

- „Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans [...] und Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes [...]“
- „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen [...] mit Angaben der
  - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden [...];
  - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung [...];
  - c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen [...];
  - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“
- Beschreibung der verwendeten Verfahren und der gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen
- Zusammenfassung

#### **Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen – Vorgehensweise**

In Kapitel 2.0 wurde die bestehende Umweltsituation im Bereich des Plangebiets ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet und das Umfeld wurden am 03. September 2019 begangen. Im Plangebiet sind die Biotoptypen flächendeckend erfasst worden (vgl. Kapitel 2.2.4).

Durch Vergleich der Bestandssituation mit dem geplanten Vorhaben ist es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen.

Gemäß den Vorgaben des BAUGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind im Rahmen der Umweltprüfung die folgenden Schutzgüter zu berücksichtigen:

- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit
- Pflanzen
- Fläche
- Wasser
- Luft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Tiere
- Biologische Vielfalt
- Boden
- Klima
- Landschaft
- Wechselwirkungen

Ferner sind auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNATSchG zu betrachten.

### **Konfliktanalyse – Vorgehensweise**

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erarbeiten. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkungen beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet. Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gem. §§ 14 Abs. 1, 15 und 18 Abs. 1 BNATSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BAUGB analysiert, quantifiziert und – sofern erforderlich – durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die Konfliktanalyse wurden die folgenden Fachgutachten ergänzend herangezogen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2020)
- Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V10 „Gewerbegebiet Hollwiesen III (HEMPEL + TACKE GMBH 2019)

### **Erschwernisse**

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Die Datenerhebung war unter Berücksichtigung der hinzugezogenen Fachgutachten (s.o.) ausreichend.

### **3.1.2 Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Gemäß Anlage 1 Nr. 3 b) BAUGB sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen zu beschreiben. Gemäß § 4c BAUGB obliegt die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Durchführung von Bauleitplänen den Gemeinden.

Von dem Vorhaben gehen nur vereinzelt erhebliche Wirkungen hervor. Für diese können unter Berücksichtigung der Planungsziele sowie schutzgutspezifisch keine Minderungs- oder Meidungsmaßnahmen formuliert und deren Einhaltung überwacht werden.

.

## 4.0 Zusammenfassung

Gegenstand des Umweltberichts ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V10 „Gewerbegebiet Hollwiesen III“ der Stadt Vlotho. Anlass der Planung ist die Notwendigkeit eines neuen Standortes für die Rettungs- und Feuerwehrwache der Stadt Vlotho. Das Plangebiet stellt dabei die einzige im Stadtgebiet geeignete Fläche in Bezug auf die Erfüllung zwingender Bindungen für eine Rettungswache dar (HEMPEL + TACKE GMBH 2019).

Das etwa 0,3 ha große Plangebiet wird auf der gesamten Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit einer Zweckbestimmung der Nutzung von Gebäuden und Einrichtungen als Feuer- und Rettungswache ausgewiesen. Die zulässige Grundflächenzahl im Plangebiet wird auf 0,8 und die Gebäudehöhe mit zwei Vollgeschossen auf 6,5 m über der Oberkante der angrenzenden Salzuflener Straße begrenzt. Des Weiteren sind Abweichungen in der Bauweise festgesetzt, nach denen eine Gebäudelänge von mehr als 50 m zulässig ist.

Die Anbindung der Rettungswache erfolgt durch den direkten Anschluss an die Salzuflener Straße. Stellplätze für das Personal sollen im Plangebiet bereitgestellt werden.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt. Gemäß den Vorgaben des BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen

**Tab. 5 Zusammenfassung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung genannter kompensatorischer, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.**

Schutzgut		Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Mensch	Erholung	keine
	Immissionen	keine
Tiere		keine
Pflanzen		gering
Biologische Vielfalt		gering
Fläche		mittel
Boden		gering
Wasser	Grundwasser	keine
	Oberflächenwasser	keine
Klima und Luft		gering
Landschaft		gering
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		keine
Wechselwirkungen		keine

Es wurden spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt. Auf der Basis der „Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ erfolgte eine Berechnung des Kompensationsbedarfs. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V10 „Gewerbegebiet Hollwiesen III“ der Stadt Vlotho ergeben sich keine Eingriffe in Natur und Landschaft und entsprechend kein Kompensationsbedarf.

Bielefeld, im April 2021



STEFAN HÖKE  
Landschaftsarchitekt | BDLA

## 5.0 Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2019): Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 14 (WWW-seite) [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200\\_Aufgaben/010\\_Planung\\_und\\_Verkehr/009\\_Regionale\\_Entwicklungsplanung\\_\\_Regionalplan/TA\\_OB\\_BI/index.php](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_OB_BI/index.php)  
Zugriff: 04.09.2019, 12:45 MESZ.

BGR GEOVIEWER (2019): Fachdatensuche (WWW-seite) [https://geoviewer.bgr.de/mapapps/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de&tab=grundwasser&layers=grundwasser\\_sgwu\\_ag](https://geoviewer.bgr.de/mapapps/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de&tab=grundwasser&layers=grundwasser_sgwu_ag)  
Zugriff: 17.09.2019, 12:45 MESZ.

BUNDESREGIERUNG (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main.

GEOPORTAL BRW (2019): Karten (WWW Seite) <https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=%20845DC6D2-39C1-497E-B9D8-07D5D188E826>. Zugriff: 10.09.2019, 10:30 MEZ.

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

ELWAS-WEB (2019): Karte (WWW Seite) <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>. Zugriff: 10.09.2019, 10:30 MEZ.

HEMPEL + TACKE GMBH (2020): 1. Änderung Bebauungsplan Nr. V10 "Gewerbegebiet Hollwiesen III" der Stadt Vlotho  
Stand: November 2020.

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2020): 3. Änderung des Flächennutzungsplans und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V10 „Gewerbegebiet Hollwiesen III“ der Stadt Vlotho - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bielefeld.

LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinhausen

LANUV (2019A): Schutzwürdige Biotope in NRW (WWW-Seite) <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>. Zugriff: 17.09.2019, 11:00 MESZ.

LANUV (2019B): Fachinformationssystem Klimaanpassung (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Zugriff: 05.09.2019, 10:00 MESZ.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR AUSFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPVW) in der Fassung vom 18. September 1995

# Anlagen

Karte Nr. 1:

Biotoptypen in Bestand und Planung M 1 : 750